



Dr. Oliver Scherbaum

# Kampf den Produktpiraten

**I**llegale Nachahmungen und Produktpiraterie verursachen den eigentlichen Rechteinhabern immensen finanziellen Schaden: 25 bis 30 Milliarden US-Dollar weltweit waren es 2004 – entstanden durch Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum. Diese Zahlen veröffentlichte die International Intellectual Property Alliance (IIPA; nimmt die Rechte der Urheberindustrie in Amerika wahr) im Februar dieses Jahres. Bemerkenswert: Die Berechnung war auf die Bereiche Film- und Musikindustrie, Software und Bücher beschränkt. Die ebenfalls massiv von unrechtmäßigen Nachahmungen betroffenen Bereiche „Kleidung“ und „Fotografie“, ebenso wie Downloads aus dem Internet sind nicht berücksichtigt.

Das ansteigende Problem von illegalen Nachahmungen und Raubkopien zeigt sich auch darin, dass Ende 2004 die Zahl der CD-Raubkopien seit 1999 um ganze 15.300 Prozent gestiegen ist und selbst bei gefälschten Nahrungsmitteln ein massiver Anstieg zu verzeichnen ist.

Die rechtswidrigen Nachahmungen wurden bislang dadurch begünstigt, dass der Schutz der Rechte an geistigem Eigentum von Land zu Land unterschiedlich geregelt wurde. Eine wirksame Bekämpfung solcher Verletzungen wurde durch die Ungewissheit der Rechtsverfolgung in den einzelnen Mitgliedsländern nahezu ausgeschlossen. Nunmehr hat die EU jedoch eine Richtlinie erlassen, mit der EU-weit die gleichen Bedingungen für Rechteinhaber geschaffen werden. Mit der „Richtlinie zum Schutze der Rechte am geistigen Eigentum“ werden den nationalen Einrichtungen mehr Befugnisse erteilt, Straftäter zu verfolgen und Wiedergutmachungen für Rechteinhaber zu erlangen.

## Gegenstimmen

Wie nahezu jedes neue Gesetz hat auch die Richtlinie zum Schutz geistigen Eigentums Gegner des neuen Rechtsrah-

mens auf den Plan gerufen. So befürchten beispielsweise Telekommunikations- und Internetfirmen, dass durch eine weitergehende Beschränkung der Zulässigkeit von Vervielfältigungen durch Privatpersonen, insbesondere das Herunterladen von Daten aus dem Internet, diese von der Nutzung gewinnbringender Technologien wie Breitbandinternet und Handytelefonen der dritten Generation, abgehalten werden könnten, was wiederum starke Gewinneinbußen zur Folge hätte. Verbraucherorganisationen, wie beispielsweise der europäische Verbraucherverband BEUC (Bureau Européen des Unions de Consommateurs) warnen davor, dass die Richtlinie keinen Unterschied zwischen normalen Verbrauchern und jenen Personen machen würde, die beispielsweise Tausende von CD-Raubkopien herstellen und verkaufen würden. Insbesondere seien die vorgesehenen Sanktionen für ein rechtswidriges Verhalten für alle Personen gleich, ohne klarer zwischen privater und kommerzieller Nutzung zu unterscheiden.

## Neue Rechtsinstrumente

Die neuen Richtlinien sehen mehrere Maßnahmen vor. Zum einen können Gerichte die Herausgabe der im Besitz des Rechtsverletzers befindlichen Beweismittel anordnen. Dieser Anspruch geht sogar so weit, dass bei gewerblichen Rechtsverletzungen die Vorlage von Bank-, Finanz- und Geschäftsunterlagen verlangt werden kann. Um nicht Gefahr zu laufen, dass wesentliche Daten und Informationen bei Einbringung der Klage noch rasch „beiseite“ geschafft werden, kann die Beschlagnahme der Unterlagen bereits vor Einleitung eines Verfahrens und ohne vorherige Anhörung des Gegners durchgeführt werden.

Das in der Richtlinie erstmals begründete „Recht auf Auskunft“ räumt dem tatsächlichen Rechteinhaber das Recht ein, Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, bei denen der Verdacht auf Verletzung seines Rechts am geistigen Eigentum besteht, vom Verletzer und/oder jeder anderen Person abzufor-

dern. Neben dem Namen und der Adresse der Hersteller, Erzeuger und Vertreibenden der Waren oder Dienstleistungen haben die Auskünfte auch Mengen- und Preisangaben zu enthalten. Der hier vorliegende Konflikt mit dem Recht auf Datenschutz wird von der Europäischen Union, zum Schutz des Wettbewerbs, offensichtlich in Kauf genommen.

Schließlich hat der Verletzer dem Rechteinhaber den tatsächlich erlittenen Schaden zu ersetzen, wobei die Gerichte dabei neben den wirtschaftlichen Auswirkungen nunmehr auch den durch den Imageverlust verursachten immateriellen Schaden zu berücksichtigen haben. Die Gerichte können zudem auf der Grundlage von Lizenzgebühren basierende pauschale Schadenersatzbeträge festsetzen, wenn diese im Einzelfall geboten scheint. Damit soll auch eine Abschreckungswirkung erzielt werden, zumal es ungeachtet der Menge an unrechtmäßigen Kopien zu hohen Schadenersatzsprüchen kommen kann. Um zu verhindern, dass die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen an der mangelnden Liquidität des Verletzers scheitert, sieht die Richtlinie auch die Möglichkeit der Sperrung von Bankkonten oder die Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte des Verletzers vor. Dazu hat der Rechteinhaber jedoch zu bescheinigen, dass der Ersatz seines Schadens andernfalls tatsächlich ausgeschlossen werden könnte.

Die Richtlinie zum Schutz des geistigen Eigentums, die noch vor dem Beitritt der neuen Mitgliedsländer beschlossen wurde (gerade in diesen Staaten bestand bislang kein ausreichender Schutz gegen die Verletzung von Immaterialgüterrechten), ist von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bis spätestens Ende April 2006 umzusetzen. Sie stellt einen notwendigen Schritt dar, die unlautere Ausbeutung kreativer Erzeugnisse des menschlichen Geistes hintan zu halten.

**Dr. Oliver Scherbaum ist Rechtsanwalt in Wien, office@w-b-s.at, Spezialist für Medien-, Wettbewerbs- und Urheberrecht und Autor einschlägiger Fachartikel.**